



Wahlschulung der Gemeinde Ismaning

Urnenwahl

für Kommunalwahl am 08.03.2026



Inhalt

- Wahlleitung vor Ort
- Allgemeines
- Tagesablauf Urnenwahl
- Ermittlung der Wahlergebnisse Urnenwahl ab 18.00 Uhr
- Niederschrift gemäß Muster vom Landratsamt

Wahlleitungen vor Ort



Mittelschule

- Herr Hobmeier
- Frau Scharl
- Herr Freund
- Herr Thoss
- Frau Kastner
- Frau Mecavica
- Frau Mömkes
- Herr Miedl

Camerloherschule

- Herr Ehinger
- Frau Gilsberger
- Frau Huber
- Frau Breundl
- Frau Martini
- Herr Hofmüller
- Frau Daniel

Allgemeines



- **Öffentlichkeit der Wahl**

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum - während der Wahlhandlung sowie während der Ermittlung/Feststellung der Wahlergebnisse.

Auch nicht stimmberechtigte oder Wahlbeobachter können in den Räumen anwesend sein.

- **Störung**

Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Wahlraums zu verweisen.

Allgemeines



- **Beeinflussung des Wahlgeschäfts**
Während der Wahl sind jegliche Beeinflussung (egal ob in Wort, Ton, Schrift, Bild, Unterschriftensammlung usw.) verboten.
Im Wahlraum anwesende Personen haben sich neutral zu verhalten (keine Diskussionen, keine politischen Abzeichen...)
- **Verbot von Fotos und Videos**
Ohne Zustimmung der betroffenen Personen sind Foto oder Videoaufnahmen nicht zulässig. Auch in der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



Tagesablauf Urnenwahl

Beginn



- Die eingeteilten Wahlvorstandsmitglieder treffen sich rechtzeitig (ca. 7:30 Uhr) im Wahllokal – mindestens 4 Wahlvorstandsmitglieder sind zwingend erforderlich – ab 18.00 Uhr alle

Der Wahlvorstand bei der Kommunalwahl besteht aus Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und stellv. Schriftführer sowie 4 Beisitzern

- Überprüfung, ob die Urnen verplombt sind und alle erforderlichen Unterlagen und Einrichtungen vorhanden sind (Aushänge, Wahlkabinen mit Stifte, Stimmzettel, Wahlmappe mit Wählerverzeichnis) – *das wird eigentlich alles schon vorbereitet!*
- **Öffnung des Wahllokals um 8.00 Uhr**

Wähler kommt ins Wahllokal



- Auf der [Wahlbenachrichtigung](#) ist Berechtigung für die Kommunalwahl ersichtlich
- Es ist zu prüfen ob Wahlraum und Stimmbezirk übereinstimmen (Mittelschule Stimmbezirk 1 - 4, Camerloerschule Stimmbezirk 5 – 8), Fischerhäuser hat Stimmbezirk 9
- Möchte ein Wähler mit Wahlschein wählen, ist dieser an die Wahlleitung zu verweisen.

Ablauf im Wahllokal

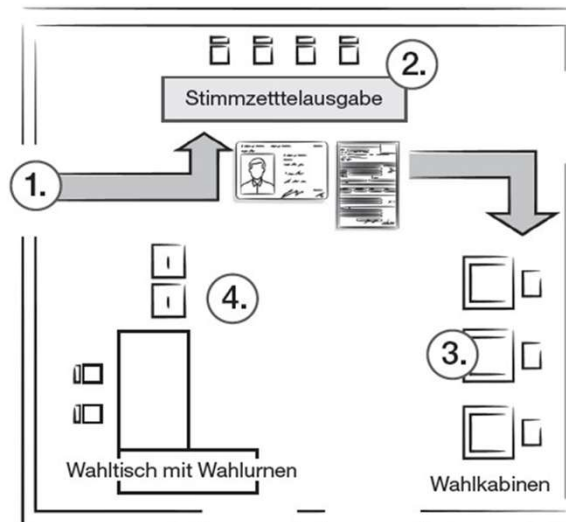


1. Zutritt zum Wahllokal

2. Stimmzettelausgabe

- Bürgermeisterwahl
- Landratswahl
- Gemeinderatswahl
- Kreistagswahl

3. Wahlkabinen



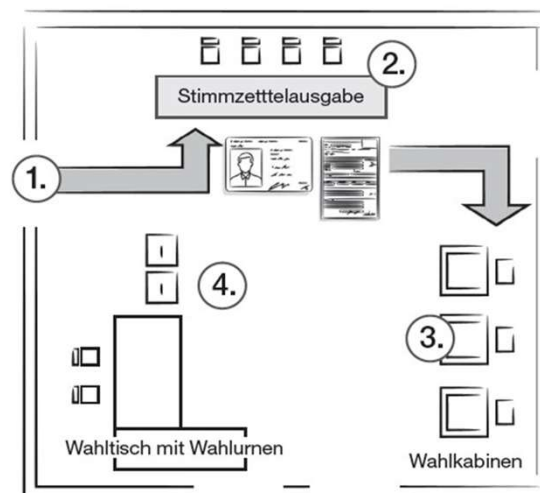
Ablauf im Wahllokal



4. Wahltable mit Wahlurnen

Am Wahltable wird die Wahlberechtigung geprüft und das Wählerverzeichnis geführt. Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Erst wenn die Prüfung erfolgreich war, wird die Wahlurne für den Einwurf der Stimmzettel durch den Abstimmenden freigegeben! Danach erfolgt die Eintragung des Stimmabgabevermerks



Stimmberechtigung



- Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich ob der Bürger stimmberechtigt ist.
- Im Wählerverzeichnis sind die Felder unter dem Stimmabgabevermerk frei



Familienname, Rufname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd.-Nr. WVerz	Abstimm- vermerke				Wahl- schein	Bemerkungen
			B M	G R	L R	K T		
Huber Tanja Aldringerstraße 1	21.04.2002	3						

Wählerverzeichnis



Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 08. März 2026 Schulzentrum	Seite gedruckt am Wahllokal-Nr.:	1 06.03. 1223
--	--	---------------------

Familienname, Rufname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd.-Nr. WVerz	Abstimm- vermerke				Wahl- schein	Bemerkungen
			B M	G R	L R	K T		
Huber Anton Aldringerstraße 1	02.12.1974	1	W	W	W	W	1230	Wahrschein erstellt 27.02.
Huber Felix Aldringerstraße 1	29.10.2004	2	W	W	W	W	1231	Wahrschein erstellt 27.02.
Huber Tanja Aldringerstraße 1	21.04.2002	3	✓	✓	✓	✓		
Huber Ulrike Aldringerstraße 1	01.08.1973	4	X	X				verzogen 02.03.
Sandner Herbert Aldringerstraße 2	12.12.1949	5	X	X	X	X	1160	verzogen 03.03.
Meier Josef Aldringerstraße 3	01.08.1936	6	W	W	W	W	1520	Wahrschein Erstellt 04.03.

Es wurde ein
„Wahrschein“
ausgestellt =
Briefwähler

Es erfolgte
bereits eine
Stimmabgabe

Keine
Stimmabgabe
mehr möglich

Stimmabgabe



- Falls Zweifel an der Identität des Wählers bestehen oder die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Wähler ausweisen (sofern nicht persönlich bekannt – nicht jeder kennt jeden!)
- Sofern kein Anlass zur Zurückweisung besteht, ist die Urne freizugeben und der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die jeweilige Wahlurne.
- Der Stimmabgabevermerk muss im **Wählerverzeichnis** eingetragen werden



Gänsbauer, Gerda Grubenzellweg 7	15.07.1960	13	<input checked="" type="checkbox"/>		
-------------------------------------	------------	----	-------------------------------------	--	--

Stimmabgabe mit Wahlschein



Bitte eventuelle Wahlscheinwähler an die Wahlleitung schicken!

Das sind eigentlich „Briefwähler“ – im Wählerverzeichnis mit „W“ gekennzeichnet, damit keine doppelte Stimmabgabe möglich

- Eine Stimmabgabe mit [Wahlschein](#) kann in jedem Stimmbezirk des Stimmkreises erfolgen
- Wahlschein darf nicht für ungültig erklärt worden sein und muss im Original vorliegen.
- Wähler weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher

Wahlschein für die Stimmabgabevermerk (nicht vom Wähler selbst auszufüllen)

Gemeinderats-/Stadtratswahl

(Ober-)Bürgermeisterwahl

Kreistagswahl

Landratswahl

am Sonntag, 08. März 2026

Wahlschein Nr.

Wählerverz. Nr.

Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWD

Was ist, wenn...?



- **Wenn Stimmberechtigte keine Wahlbenachrichtigung dabei haben:**
Sie dürfen nicht zurückgewiesen werden. Entscheidend ist der Eintrag im Wählerverzeichnis -> Personalausweis oder persönlich bekannt!
- **Wenn Stimmberechtigte nicht im Wählerverzeichnis stehen oder auch keinen Wahlschein besitzen:**
 1. Auf der Wahlbenachrichtigung nachsehen, ob sie im richtigen Abstimmungsraum sind.
 2. Bei der Gemeinde rückfragen, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein ausgestellt werden kann. Dies ist in bestimmten Fällen bis 15.00 Uhr des Wahltags (insbesondere bei plötzlicher Erkrankung) möglich.

Ansonsten nicht zur Abstimmung zulassen!

Was ist, wenn...?



- **Wenn Stimmberechtigte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet:**
Sie sind zurückzuweisen, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis (das bei der Gemeinde liegt) eingetragen sind. Bei der Gemeinde rückfragen! Sollte sich dabei herausstellen, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis versehentlich falsch angebracht wurde, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- **Wenn Stimmberechtigte bereits einen Stimmgabevermerk im Wählerverzeichnis haben:**
Sie sind zurückzuweisen, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht gewählt haben oder die Mitglieder des Wahlvorstands sind absolut sicher, dass der Stimmgabevermerk falsch angebracht wurde. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen können dabei behilflich sein.

Was ist, wenn...?



- **Wenn ein Wähler seine Stimmzettel nicht in der Wahlkabine kennzeichnen will:**
Er muss auch bei großem Andrang aufgefordert werden, in die Wahlkabine zu gehen; ansonsten ist der Wähler zurückzuweisen.
- **Wenn ein Wähler seine Stimmzettel nicht in der Wahlkabine gefaltet hat:**
Er muss aufgefordert werden, die Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht zu erkennen ist; ansonsten ist der Wähler zurückzuweisen.
- **Wenn Stimmberechtigte einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist:**
Neue Stimmzettel geben und bitten, die Stimmzettel innerhalb der Wahlkabine zu kennzeichnen, so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und ordnungsgemäß abzugeben; ansonsten zurückweisen.

Was ist, wenn...?



- **Wenn Stimmberechtigte einen Stimmzettel verschrieben haben:**
Haben Stimmberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den zuerst benutzten Stimmzettel behält der Wähler.
- **Wenn Stimmberechtigte Briefwahlunterlagen abgeben wollen:**
Die Stimmberechtigten sollten ihren Wahlbrief selbst bei der Wahlleitung abgeben.

Was ist, wenn...?



- **Wenn aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen das Stimmrecht einer Person erhoben werden:**
Der Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung und vermerkt diesen Beschluss in der jeweiligen Niederschrift.
- **Wenn der Wahlvorstand bemerkt, dass ein Wähler oder eine Wählerin in der Wahlkabine mit dem Smartphone o. Ä. filmt oder fotografiert:**
Dem Wähler ist Gelegenheit zu geben, einen neuen Stimmzettel auszufüllen ohne zu filmen oder zu fotografieren, ansonsten ist er zurückzuweisen.
- **Wenn ein Wähler oder eine Wählerin sich das Gesicht verschleiert hat und es nicht zeigen will:**
Wählerinnen und Wähler, die die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern, sind zurückzuweisen.

Ende der Wahlzeit



- Die Wahl endet um 18.00 Uhr
- Die Beendigung der Wahlzeit wird durch den Wahlvorsteher bekannt gegeben.
- Es dürfen nur noch Stimmen von Wählern abgegeben werden, die vor 18.00 Uhr im Wahlraum waren und aus Platzgründen davor warten müssen.
- Nach 18.00 Uhr eintreffende Personen sind abzuweisen



Ermittlung der Wahlergebnisse – Urnenwahl



Reihenfolge der Auszählung

1. Bürgermeister
2. Landrat
3. Gemeinderat
4. Kreistag

Abschlussbeurkundung Wählerverzeichnis



- Der [Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses](#) sind die Kennbuchstaben **A1 und A2** zu entnehmen

Nach Anlage 3 GlWB/BK

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl

des Gemeindevorstehers, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 des Kreisrats, der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichneten Wahlen nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landeswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landeswahlordnung eingetragene worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom _____ Datum der Bekanntmachung
 in der Zeit vom _____ bis zum _____ Tag der Bekanntmachung
 für die Wahlberechtigten und Einmündelnde bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Bürger

Kennbuchstabe	Gemeindefortschreibungswahlkreisnummer		Wahlkreisnummer	
	Abschluss gemäß § 17 GlWB/BK	Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 GlWB/BK	Wahlkreis gemäß § 19 Abs. 1 GlWB/BK	Wahlkreis gemäß § 19 Abs. 3 GlWB/BK
A1	Wahlberechtigter laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk (wie Wahlberecht.)			
A2	Wahlberechtigter laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk (wie Wahlberecht.)			
A1+A2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt			
	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit
Dienstsiegel	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift Wahlberechteter	Unterschrift Wahlberechteter

1) Zahlreiche Änderungen oder Fiktiv-Einträge streichen oder weglassen.
 2) Nur auftragen, wenn nach dem Stand des Wählerverzeichnisses elektronische Urteilsdaten oder Urteilsdatenbanken bekannt sind. z.B. bei einer Wahlberechtigung.
 3) Für spätere (und zum Zeitpunkt der Ausfertigung) noch zu berücksichtigende Ausweitung der Wahlberechtigung vorliegt im Wählerverzeichnis ist diese bei dem entsprechenden Wahlberechtigten (z.B. für ein konkretes Amt) durchgehende eingetragen (Stärke der Vermerk (wie Wahlberecht.) streichen).
 4) Nur auftragen, wenn ein Vermerk für einzelne (langzeitige) Wahlberechtigte nach Wahlkreiszugehörigkeit angegeben werden muss.
 5) Doppelvermerkliche Zutritte sind anzugeben. In der Spalte 04 ist der Wahlberechtigte jeweils nur eine Zahl anzugeben.

Formular gemäß Anlage 3 GlWB/BK vom 01.01.2016

Auszählung Bürgermeister bzw. Landratswahl



Sortierung mit Stapelbildung

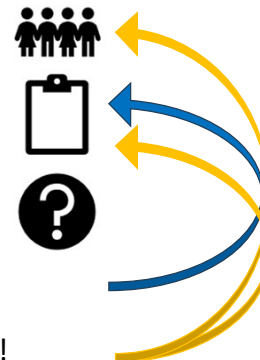
Stapel zweifelsfrei gültig nach Kandidaten sortiert

Stapel nicht gekennzeichnet leer

Stapel Anlass zu Bedenken Beschluss erforderlich:

eindeutig ungültig (Aussonderung)

oder sonst zweifelhaft – immer Beschluss!



Beschlussaufkleber für Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben



Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

BWV-09

Gültig (alle Stimmvergaben gültig)

Wählerwille insgesamt erkennbar bei:
 Nummer oder Name

Sonstiges:

Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)

Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig

Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt

Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei

Überschreitung der Gesamtstimmzahl

Nur bei Briefwahl: Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) - Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl

Einzelstimmen insgesamt vergeben

Reststimmvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl)

davon Einzelstimmen **ungültig** vergeben

Reststimmen **ungültig**, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:

Reststimmen **gültig**, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für:

mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für:
 (Bewerber Nummer(n) oder Name(n))

Wahlvorschlag Nummer oder Name

davon Einzelstimmen **gültig** vergeben

Reststimmvergabe **nicht möglich**, da Gesamtstimmzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei:
 (Bewerber Nummer(n) oder Name(n))

Sonstiges:

Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:

Unterschrift (Brief-/Wahlvorsteher(in))

Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

Fahndungsdienst gGmbH, Senftenberg 14, 80333 München, Tel. 089 240 9102, 089 240 9101

Beschlüsse über für Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben



- Das Ergebnis ist auf dem entsprechenden **Aufkleber** zu notieren, vom Wahlvorsteher zu unterschreiben und auf dem Stimmzettel anzubringen.
- Diese Stimmzettel sind dann gesondert zu den Stapeln „zweifelsfrei gültig“ oder „ungekennzeichnet“ beizulegen – Achtung: diese kommen dann zur Wahlniederschrift!

Wahniederschrift und Verpacken



- Für die Niederschrift ist das Muster des Landratsamtes in jeder Wahlmappe mit Anleitung enthalten:
„Erläuterung zu den Niederschriften“
- **ACHTUNG:**
Schnellmeldung muss für Bürgermeisteramt und Landrat umgehend erfolgen!

Formular zur Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters / Oberbürgermeisters am 08. März 2026.

Die Meldung ist auf dem selbstbestimmten Weg (z. B. Telefon, Tablet oder sonstigen elektronischen Weg) zu erstellen:

- vom Wahlvorstand und vom Briefwahlleiter an Gemeinde/Markt/Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften an das Landratsamt
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik

• von weiteren Stellen an das Landesamt für Statistik

Name	Anzahl
A Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlstand nicht auszufüllen)	
B Wählerlisten zusammen (S 1 + S 2)	
Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Habenträge wie auf dem Stimmzettel; kein oder nur der Name auf dem Stimmzettel vorgeliefert ist, nicht auch die Reihenfolge nach der Höhe der erzielten Stimmen)	
D 01	gültige Stimmen
D 02	
D 03	
D 04	
D 05	
D 06	
D 07	
D 08	
D 09	
D 10	
D 11	gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)
D 12	ungültige Stimmzettel

Zählergebnis anzeigen (S) oder in Dokument ausdrucken

Erhebend: Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht. Wahlvorgang/Ergebnis auf dem Stimmzettel. Nachden keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht. Bei gleichem Stimmanteil zwischen mehreren Personen liegt. Wahlvorgang/Ergebnis auf dem Stimmzettel. Wahlvorgang/Ergebnis auf dem Stimmzettel.

Bei telefonischer Wahlmeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person: _____ Tel. Nr.: _____
 Name der aufnehmenden Person: _____ Ubrück: _____
 Datum: _____ Ubrück: _____

Die Schnellmeldung ist am Wahlabend nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen sofort weiterzugeben.

Wahniederschrift und Verpacken



- Die Ergebnisse sind vom Schriftführer in der Wahniederschrift festzuhalten.
- Alle Unterlagen sind geordnet und separat zu verpacken – siehe hierzu 5.5
- Alle Pakete werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- Die kompletten Wahlunterlagen sind an die Wahlleitung zu übergeben.
- Als Hilfestellung dient Ihnen die Erläuterung des Landratsamtes, welche in jeder Wahlmappe enthalten ist.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Bürgermeisterwahl ist bei der Landratswahl analog zu verfahren!



Ermittlung der Wahlergebnisse Urnenwahl

Gemeinderats-/ Kreistagswahl



Zählung mittels Barcodeerfassung

- Die Wahlniederschriften sind soweit wie möglich vorbereitet
- Alle Niederschriften, Bürgermeister/ Landrat/ Gemeinderat bzw. Kreistag sind bis zu Punkt 3.3 gleich aufgebaut
- Stapelbildungen sind nicht nötig
- Bei der Erfassung mittels Barcode darauf achten, dass die gescannten Stimmzettel durchnummeriert sind
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird die Gesamtsumme aller Stimmen in Nr. 4 der Niederschrift mit dessen Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten werden ausgedruckt – dafür gibt es den USB-Stick!

Zählung mittels Barcodeerfassung



- Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom Briefwahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt.
- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Briefwahlvorstand gibt der Briefwahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Briefwahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum befinden.
- Die Niederschrift ist ab Nr. 5 wieder vom Schriftführer auszufüllen und
- von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben (Achtung Reihenfolge wie auf Seite 1 beachten)

Ordnen und Verpacken



- Die Ordnung der Stimmzettel und Wahlscheine erfolgt wie unter 5.5 der Niederschrift beschrieben
- Die Verpackung erfolgt in Form von Paketen mit dem zur Verfügung stehenden Packpapier
- Jedes Paket ist zu versiegeln und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie einer Inhaltsangabe zu versehen
- Die Niederschrift, die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (alle – egal ob gültig oder ungültig) sowie die elektronisch erstellten und ausgedruckten Zähllisten sind zu übergeben.

Übergabe der Wahlunterlagen



- Die Wahlunterlagen sind wie folgt zu übergeben:
- Die Niederschrift, die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (alle – egal ob gültig oder ungültig) sowie die elektronisch erstellten und ausgedruckten Zähllisten sind zu übergeben.
- Danach die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen wie unter 5.5 aufgeführt



Herzlichen Dank
für Ihre Unterstützung!